

# Lässt sich Recht übersetzen?

## Rechtsepiistemologische Betrachtungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Twitter und der Glosse zum Sachsenspiegel (um 1325)

Von *Bernd Kannowski*

Die Beiträge in dieser Gedächtnisschrift für Diethelm Klippel stehen unter dem gemeinsamen Thema „Recht und Interesse“. Mir erscheint hierfür ein Beitrag von mir geeignet, den ich auf einer Konferenz in Paris vorgestellt habe und der bislang allein in französischer Sprache erschienen ist.<sup>1</sup> Geeignet für unser Rahmenthema erscheint er mir deshalb, weil hier die unterschiedlichen Interessen der juristischen Akteure auf Ebene der Sprache in zum Teil bizarrer Weise unverhohlen ihren Ausdruck finden.

Mein besagter Pariser Vortrag war Teil einer Reihe von Referaten zu einer Epistemologie des Rechts. Ich bin mir bewusst, dass der Begriff „Epistemologie“ in der französischen Philosophie noch eine besondere Konnotation innehat. Im Rahmen meines Vortrags ging ich allerdings davon aus, dass er – so wie im Deutschen – synonym für Erkenntnistheorie verwendet wird. Das ist ein Teilgebiet der Philosophie, das sich mit den Bedingungen von begründetem Wissen befasst. Es geht also darum, was Wissen zu wissenschaftlichem Wissen macht. Was also muss oder kann mit Informationen geschehen, damit sie als rechtliche oder rechtswissenschaftliche Aussagen angesehen werden? Im Rahmen der Pariser Tagung gingen wir der Frage nach, ob Recht sich übersetzen lässt. Ich habe diese Frage nicht dahin verstanden, ob oder in welchem Umfang und mit welchen Einschränkungen rechtliche Texte ohne Verlust an entscheidenden Informationen überhaupt in eine andere Sprache übersetzbar sind, sondern etwas profaner. Es ging mir darum, ob ein Stück Text durch eine Übersetzung zu Recht werden oder an rechtlicher Autorität gewinnen kann.

Meinen Beitrag zu diesem Thema untergliedere ich in zwei Abschnitte. Der erste spielt in der Gegenwart. Dabei will ich ein paar Worte zum Stellenwert von Übersetzungen insbesondere aus dem Englischen und ins Englische in der kautelarjuristischen Praxis in Deutschland sagen. Insofern verfüge ich nur in Deutschland über Erfahrungen als Rechtsanwalt und kann deshalb nichts dazu sagen, inwiefern das Gesagte auch für andere Länder gilt. Mich würde es allerdings alles andere als überraschen, wenn dem so wäre.

---

<sup>1</sup> *Bernd Kannowski*, *Peut-on traduire le droit ? Considérations d'épistémologie juridique au sujet des „Conditions de service“ de Twitter et de la Glose sur le Miroir des Saxons (vers 1325)*, in: Renaud Baumert/Albane Geslin/Stéphanie Roussel/Stéphane Schott (Hrsg.), *Langues et langages juridiques. Traduction et traductologie, didactique et pédagogie (Colloques & Essais 140)*, Paris 2021, S. 15–24.